- TEIL A -
PLANZEICHNUNG
MAßSTAB 1 : 500

GEMEINDE MARQUARDT

BEBAUUNGSPLAN NR. 8

FAHRLÄNDER STRASSE

ÄNDERUNG DER BAUFENSTER IM BEREICH FLUR 1, FLURSTÜCK 42/81

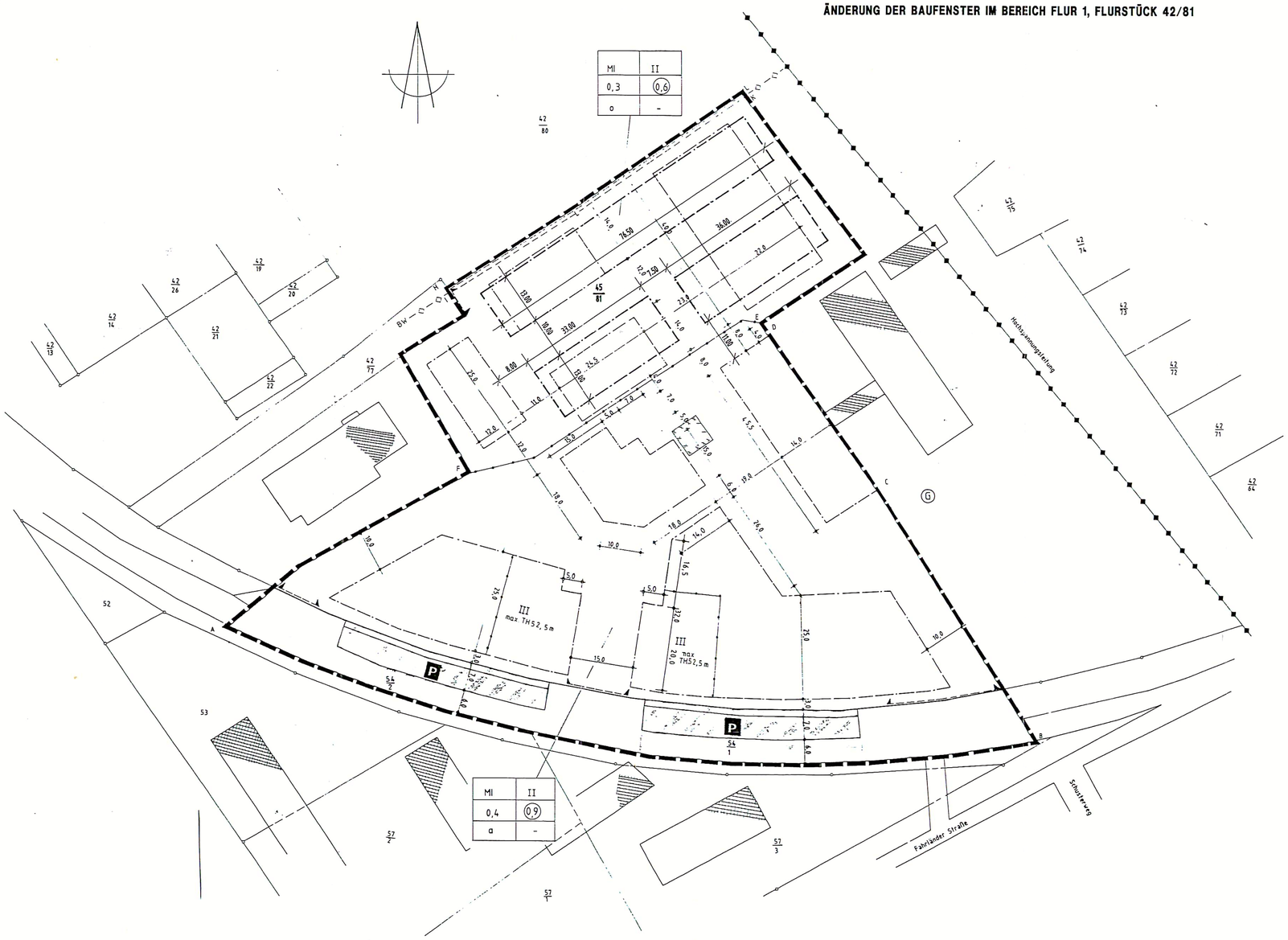

ZEICHENERKLÄRUNG
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
0,6	Geschoßflächenzahl z.B. 0,6	§ 20 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauNVO
0,3	Grundflächenzahl z.B. 0,3	§ 19 BauNVO
TH	Traufhöhe z.B. max. TH 52,5 m	§ 18 BauNVO
Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
o	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
a	abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO
	Baugrenze [BEST]	§ 23 BauNVO
	Baugrenze [NEU]	
Verkehrsflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
P	Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche	
	Ein- bzw. Ausfahrtsbereich	
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen		§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	oberirdisch	
BW	Brauchwasserleitung unterirdisch	
Sonstige Planzeichen		
	mit Rechten zu belastende Fläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
L	Leitungsrecht	
	Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§§ 1 Abs. 4 u. 8 und 16 Abs. 5 BauNVO

Füllschema der Nutzungsschablone

1	Art der baulichen Nutzung
2	Grundflächenzahl
3	Bauweise
4	Zahl der Vollgeschosse
5	Geschoßflächenzahl

Darstellungen ohne Normcharakter

42/80	Flurstücksbezeichnung
G	vorhandene Abwassergrube

PLANÄNDERUNG AM 07.07.97

DIPL. ING. HEINZ KROH, HUMBOLDTSTR. 35,
14193 BERLIN, TEL. 030 / 892 40 44

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Marquardt hat in ihrer Sitzung am 14.08.1997 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 (1) BauGB beschlossen.

   Fahrland, den 08.12.97

   Moritzen
   Amtsdirektor

   Bürgermeister
   Vors. d. GV

2. Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen Grundstückseigentümer/-nachbarn sind mit Schreiben vom 06.08.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 1 Monat aufgefordert worden.

   Fahrland, den 08.12.97

   Moritzen
   Amtsdirektor

3. Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 04.12.97.

   Fahrland, den 08.12.97

   Moritzen
   Amtsdirektor

4. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und A 2 sowie den textlichen Festsetzungen, wurde am 04.12.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Änderungssatzung wurde gebilligt.

   Fahrland, den 08.12.97

   Moritzen
   Amtsdirektor

   Menzer
   Bürgermeister
   Vors. d. GV

5. Der katastermäßige Bestand sowie die geometrische Eindeutigkeit der Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

   Potsdam 22.10.97
   (Ort, Datum)

   Gerhard Derlicka
   Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

   (Unterschrift Vermesser)

6. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes bedarf nicht der Genehmigung gemäß § 11 BauGB, da die im Verfahren Beteiligten den Änderungen nicht widersprochen haben.
   Die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Marquardt über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Fahrländer Straße" wurde gemäß § 12 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 12 am 15.12.97 ortsüblich bekanntgemacht.
   Einen Tag nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan in der Fassung der 1 Änderung rechtsverbindlich. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

   Fahrland, den 17.12.97

   Moritzen
   Amtsdirektor

7. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit am 07.12.2000 ausgefertigt.

   Neu Fahrland, den 07.12.2000

   Vorsitzender d. Gemeindevertretung
   (Menzer)

   Amtsdirektor
   Moritzen

8. Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sind am 15.12.2000 gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 215a BauGB ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Fahrland bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt rückwirkend ab 15.12.1997 in Kraft.
   In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

   Neu Fahrland, den 21.12.2000

   Amtsdirektor
   Moritzen